

S a t z u n g

der Stadt Kleve vom _____ über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Kleve unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Innerhalb der Stadt Kleve sind folgende Obdachlosenunterkünfte eingerichtet:

Ortsteil Kleve

- a) Jülicher Straße 6
- b) Mozartstraße 20/22

Ortsteil Kellen

- c) Selfkant 11

(2) Die Stadt Kleve kann erforderlichenfalls weitere Einrichtungen dieser Art einrichten, die den Regelungen dieser Satzung unterliegen.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

(1) Wesen der Unterkünfte ist es, obdachlosen Personen und Familien als vorübergehende Unterkunft zu dienen. Die Unterkunft Jülicher Straße 6 ist der Unterbringung von Familien, alleinstehenden Frauen und Frauen mit Kindern vorbehalten, sofern sie nicht aufgrund einer Suchterkrankung einer anderweitigen Unterbringung bedürfen.

(2) In Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen vorübergehend wohnen. Die eigenmächtige Aufnahme anderer Personen ist nicht statthaft. Jede eingewiesene Person darf nur die ihr zugewiesenen Räume bewohnen. Ein Wechsel der Unterkünfte und die Aufnahme weiterer Personen sind ohne Erlaubnis der Stadt Kleve nicht statthaft.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann innerhalb der einzelnen Obdachloseneinrichtungen aus sachlichen Gründen umgesetzt werden. Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung zwangsweise durchgesetzt werden.

(4) Motorräder, Mopeds und Mofas dürfen innerhalb der Unterkünfte weder im Raum, Hausflur noch im Keller untergebracht werden. In den Wohnräumen ist das Abstellen von Fahrrädern ebenfalls nicht gestattet. PKW und LKW dürfen auf dem Außengelände hinter den Unterkünften nicht abgestellt werden.

(5) Eine Gewerbeausübung ist in den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte nicht erlaubt.

(6) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.

(7) Die Einweisung in die Unterkünfte erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Kleve – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Recht – Abteilung Öffentliche Ordnung - als örtliche Ordnungsbehörde. Im Interesse eines geregelten Miteinanders wird die Benutzung der Unterkünfte im Einzelnen durch Hausordnung geregelt.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr besteht aus der Nutzungsgrundgebühr, den betriebsbedingten Kosten und der verbrauchsabhängigen Gebühr. Die Gebühren und die betriebsbedingten Kosten werden für jede Obdachlosenunterkunft auf der Grundlage einer jährlich zu aktualisierenden Betriebskostenkalkulation gesondert ermittelt.

(3) Unter Berücksichtigung der Ausstattung und der Notlage der eingewiesenen Personen darf die Nutzungsgrundgebühr den jeweils gültigen Mietspiegel nicht überschreiten. Für die Unterkünfte Mozartstraße 20/22 wird die Obergrenze der Gebührenehöhe auf 10%, für die Unterkunft Selfkant 11 auf 30% unterhalb des Mietspiegels festgesetzt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgrundgebühr gilt die Nutzfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern. Werden Unterkünfte als Gemeinschaftsunterkünfte für Einzelpersonen zur Verfügung gestellt, ergibt sich die zu berechnende Nutzfläche durch Teilung der Gesamtnutzfläche der jeweiligen Unterkunft durch die maximale Belegkapazität.

(2) Für die einzelnen Unterkünfte betragen die Nutzungsgrundgebühren unter Berücksichtigung der Minderungsquoten gem. § 3 Absatz 3 dieser Satzung:

- a) Jülicher Straße 6
5,96 € pro m² im Monat
- b) Mozartstraße 20/22
4,34 € pro m² und Monat
- b) Selfkant 11
5,18 € pro m² und Monat

(3) Die monatliche verbrauchsabhängige Gebühr je m² zugewiesener Nutzfläche wird in der Weise ermittelt, dass die im letzten Abrechnungszeitraum monatlich entstandenen Aufwendungen für Strom, Gas (Heizung und Warmwasser), Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung der jeweiligen Unterkunft durch die Gesamtnutzfläche geteilt wird.

Sie beträgt in den Unterkünften

- a) Jülicher Straße 6
2,96 € pro m² im Monat
- b) Mozartstraße 20/22
1,82 € pro m² und Monat
- c) Selfkant 11
3,48 € pro m² und Monat

(4) Die monatlichen betriebsbedingten Kosten je m² zugewiesener Nutzfläche werden in der Weise ermittelt, dass die im letzten Abrechnungszeitraum monatlich entstandenen Aufwendungen für Grundsteuer, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung, Wartung der Heizungsanlage und Deichschau der jeweiligen Unterkunft durch die Gesamtnutzfläche geteilt werden.

Sie betragen in den Unterkünften

- a) Jülicher Straße 6
0,20 € pro m² im Monat
- b) Mozartstraße 20/22
0,25 € pro m² und Monat
- c) Selfkant 11
0,42 € pro m² und Monat

(5) Die monatliche verbrauchsabhängige Gebühr pro m² und die monatlichen betriebsbedingten Kosten pro m² für die einzelnen Wohnungen in der Unterkunft Jülicher Straße 6 werden auf die dort jeweils untergebrachten Personen aufgeteilt.

(6) Mit der Nutzungsgrundgebühr für die Unterkunft Selfkant 11 sind zusätzlich pauschal abgegolten:

- a) eine jährliche Gebäudegrundreinigung
- b) nutzungsbedingter Reparaturmehraufwand

(7) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenschuldner die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Kleve.

(8) Bei Erhebung von Gebühren für einen Teil des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Die Gebühren werden auf volle € - Beträge auf- oder abgerundet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

(9) Solange für den letzten Abrechnungszeitraum keine aussagekräftigen Verbrauchszahlen vorliegen, wird die verbrauchsabhängige Gebühr sorgfältig geschätzt.

§ 5 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind diejenigen verpflichtet, denen die Räume in den Unterkünften jeweils zugewiesen sind. Im Falle der Zuweisung von Familien ist Gebührenschuldner zunächst der Haushaltsvorstand, daneben ist jedes erwachsene Familienmitglied zur Zahlung der Gebühren gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 6 Entrichtung von Gebühren

(1) Die Gebühr ist bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus an die Stadtkasse Kleve zu entrichten.

(2) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Ausnahmeregelung

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, sofern dies im überwiegenden Interesse einer eingewiesenen Person oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht in den Obdachlosenunterkünften übt der Bürgermeister – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Recht – Abteilung Sicherheit und Ordnung - aus.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 19.03.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

Der Bürgermeister
Brauer